



AZ: STVO-006/2019

Ebenfurth, 04.07.2019

Wiener Netzte GmbH, Erdbergstraße 236, 1110 Wien

**Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960**

**Bescheid**

Die Stadtgemeinde Ebenfurth erteilt gemäß Antrag vom 02.07.2019 sowie gemäß beigelegtem Lageplan die Bewilligung für Arbeiten auf und neben der Straße für das Vorhaben: Stromkabelverlegung in der Mühlgasse und Landegger-Straße.

**I.  
Spezielle Auflagen und Bedingungen:**

I.I. Die Arbeiten sind vom 10.07.2019 bis spätestens 30.08.2019 in einem Zug durchzuführen.

I.II. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten, die verbleibende Fahrbahnbreite darf zu keinem Zeitpunkt 3 Meter unterschreiten.

I.III. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 sind anzubringen:

„Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für sämtliche Fahrtrichtungen.

„Geschwindigkeitsbeschränkung“ 30 KMH (§52 Z 10a StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für sämtliche Fahrtrichtungen.

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 Z 5. StVO 1960) für den von einer Sperre betroffenen Fahrstreifen.

**Hinweis zu I.III.:**

- o Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)  
im Kleinformat (s=70 cm) innerhalb des Ortsgebietes  
im Mittelformat (s=100 cm) im Freilandbereich
- o Vorschriftszeichen (§ 52 StVO 1960)  
im Mittelformat 2 (Durchmesser 67 cm) innerhalb des Ortsgebietes  
im Mittelformat 1 (Durchmesser 96 cm) im Freilandbereich
- o Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)  
im Mittelformat 2 innerhalb des Ortsgebietes  
im Mittelformat 1 im Freilandbereich auszuführen.

## II.

### **Allgemeine Auflagen und Bedingungen:**

- II.I. Allfällige Befehlsfahrbahnen (insbesondere Brücken) haben mindestens die gleiche Tragfähigkeit wie der wegen der Bauarbeiten gesperrte Straßenabschnitt zu erhalten. Diese Tragfähigkeit ist auch auf Umleitungsstrecken sicherzustellen.
- II.II. Befehlsfahrbahnen haben einen Mindestradius von 20 m zu erhalten, wobei eine entsprechende Kurvenverbreiterung vorzusehen ist. Niveauunterschiede auf Behelfsfahrbahnen sind so auszugleichen, dass eine max. Steigung von 12 % nicht überschritten wird. Neigungsbrüche sind mit einem Mindestkuppenradius von 50 m und einem Mindestwannenradius von 60 m auszurunden.
- II.III. Bei Straßenquerungen darf die Einengungsstrecke in Straßenachse gemessen max. 20 m lang sein. Straßenquerungen in offener Bauweise, die weniger als 150 m Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit hergestellt werden.
- II.IV. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 2 cm sind im Verhältnis 1:10 anzurampen. Höhenunterschiede über 8 cm sind entsprechend Punkt B) 2 auszurunden. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren, so sind die Rampen im Verhältnis 1:20 auszuführen. Ersatzgehsteige sind niveaugleich an die jeweils anschließenden Gehsteige anzubinden.
- II.V. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Maße 1:20 anzurampen, wenn diese eine Höhe von 1 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitkegel oder dergleichen vorzunehmen.
- II.VI. Provisorische Schotterfahrbahnen sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann.
- II.VII. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege und dgl.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder dgl. standfest zu beschränken. Die Verwendung von Spießeln ist nur bei sandverfugten Straßen oder auf Schotterstraßen gestattet. Querabspernungen sind rückstrahlend auszuführen.
- II.VIII. Beschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Beschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,2 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländedruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m auf Geländedruck gemäß ÖNORM B 4002 zu erfolgen.
- II.IX. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Beschränkung durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Beschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.

II.X. An jenen Stellen, an denen der Verkehr durch eine Beschränkung zu einer scharfen Richtungsänderung (z.B. Fahrbahnnenge, Fahrstreifenwechsel, Umleitung) verhalten wird, sind Leitwinkel, Leitbaken oder dgl. in rückstrahlender Ausführung in erforderlicher Anzahl und gestaffelt so anzubringen, dass sie nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und dass die Winkelspitzen den Straßenverlauf anzeigen. Verzüge sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.

II.XI. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der beschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen.

II.XII. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverfrachtung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.

II.XIII. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch der größte möglicherweise herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.

II.XIV. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.

II.XV. Die vorgeschriebene Verkehrsregelung ist für die gesamte Dauer der Behinderung in Betrieb zu halten.

II.XVI. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch rückstrahlende Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freilandbereich) und 12 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verzugsbereich ist jeweils der halbe Abstand anzuwenden.

II.XVII. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 5.25). Die damit verbundenen Verkehrsbeschränkungen sind mit den entsprechenden Verkehrszeichen anzuzeigen.

II.XVIII. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung betrauten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein. Personen, die außerhalb des beschränkten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen Warnkleidung gemäß RVS 5.41 Punkt 5.12 tragen.

II.XIX. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind vollflächig wirksam abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen. Das Verkleben der Verkehrszeichen ist verboten. Am Baustellenende sind im Sinne der Fahrtrichtungen dauernd geltende Verordnungen durch entsprechende Verkehrszeichen wieder kundzumachen.

II.XX. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder markierte Richtungspfeile vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder durch vorübergehende Markierungen zu ersetzen. Bei kurzfristigen Baustellen ist ein Hinweisschild „weiße

Bodenmarkierung ungültig“ und bei Vorhandensein oranger Markierungen der Hinweis „orange Markierung beachten“ im Zusammenhang mit dem Verkehrszeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) anzubringen.

II.XXI. Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind in rückstrahlender Ausführung vorzusehen.

II.XXII. Bei Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 (insbesondere die §§ 48 - 57) und der Straßenverkehrszeichenordnung 1998 - StVZO 1998, zu beachten. besonders wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrszeichen so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können und auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Verkehrszeichen angebracht sein dürfen.

II.XXIII. Verkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht aufgestellt werden.

II.XXIV. Es ist der Gemeinde sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.

II.XXV. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Verkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten (z.B. im Baubuch) und der zuständigen Bezirkshauptmannschaft unter genauer Anführung der einzelnen Verkehrszeichen schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende bekannt zu geben.

II.XXVI. Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle und der jeweils zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen.

II.XXVII. Bei einer nicht stationären Baustelle ist der Standort der ihr zugeordneten Verkehrszeichen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.

II.XXVIII. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

II.XXIX. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene und eventuell abgedeckte Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.

II.XXX. Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.

### III. Verfahrenskosten

Gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1973

werden Ihnen folgende Verwaltungsabgaben sowie die entsprechenden Bundesgebühren vorgeschrieben.

Anfallende Bundesgebühren: 18,20€

Anfallende Verwaltungsabgaben: 97,40 €

Demnach werden Verfahrenskosten in Höhe von 115,60 € vorgeschrieben.

#### IV. Rechtsgrundlagen

##### IV.I. Für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der StVO 1960

§ 94d StVO 1960

##### IV.II. Für die Kostenentscheidung:

§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

#### V. Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den in den Rechtsgrundlagen angeführten Gesetzesstellen.

#### V.I. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder auf elektrischem Weg bei der Stadtgemeinde Ebenfurth Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.



Der Bürgermeister  
i.A. Ing. Andreas Ritter

##### Ergeht an:

Wiener Netzte GmbH, Erdbergstraße 236, 1110 Wien

##### Ergeht an:

Polizeiinspektion Eggendorf, Josef Nachtigall-Gasse 1, 2492 Eggendorf





AZ: STVO-006/2019

Ebenfurth, 04.07.2019

## VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Ebenfurth erteilt gemäß Antrag vom 02.07.2019 sowie gemäß beigelegtem Lageplan die Bewilligung für Arbeiten auf und neben der Straße für das Vorhaben: Stromkabelverlegung in der Mühlgasse und Landegger-Straße.

Gemäß den §§ 44a Z 1 sowie 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), in der geltenden Fassung sowie dem Bescheid des Bürgermeisters Zahl: STVO-006/2019 vom 04.07.2019 wird unter Bezugnahme auf den Punkt I. des Bescheides wie folgt verordnet:

„Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für sämtliche Fahrtrichtungen.

„Geschwindigkeitsbeschränkung“ 30 KMH (§52 Z 10a StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für sämtliche Fahrtrichtungen.

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 Z 5. StVO 1960) für den von einer Sperre betroffenen Fahrstreifen.

Gemäß § 44 a Abs. (3) StVO 1960 in der geltenden Fassung tritt diese Verordnung mit der Anbringung der erforderlichen Verkehrszeichen in Kraft.



Der Bürgermeister:  
i.A. Ing. Andreas Ritter

Angeschlagen am 10.07.2019

Abgenommen am 30.08.2019

